

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 29. Dezember 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen.
- ▼ Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk „Starnberg_1“
- ▼ Letzte Ausgabe Amtsblatt in den Zeitungen (Ausgabe am 29.12.2021)
Umstellung: Amtsblatt wird digital

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –)
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- ▼ Jahresabschluss 2020 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen.**

§ 9 der Geschäftsordnung („Beschlussfähigkeit“) wird damit durch folgende Absätze 1a und 1b ergänzt:

1a) Für die Zeit bis zum 31.12.2022 ist mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden ein Mitglied auch anwesend im Sinn von Absatz 1, wenn es auf Grundlage des Art. 41a Abs. 1 LKrO mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnimmt. Dies gilt sowohl für Kreisrätinnen und Kreisräte, als auch für die stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe sowie die weiteren beratenden Mitglieder. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen; die bisher erfolgten Belehrungen gelten fort. Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung.

1b) Für die Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter gilt Abs. 1a entsprechend.

Starnberg, 16.11.2021

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk „Starnberg_1“

Ab dem 1. Januar 2022 wird der Kehrbezirk „Starnberg_1“ von einem neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betreut.

Für Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht Ihnen ab diesem Zeitpunkt Herr Florian Brunner als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie können ihn wie folgt erreichen:

Telefon: 09954 / 7002686
Mobil: 0160 / 94997989
E-Mail: mail@brunner-kaminkehrer.de

◆ Letzte Ausgabe Amtsblatt in den Zeitungen (Ausgabe am 29.12.2021) Umstellung: Amtsblatt wird digital

Liebe Leserinnen und Leser,

das Amtsblatt des Landkreises wird digital. Nach fast 43 Jahren lesen Sie heute die letzte Ausgabe unseres Amtsblattes in den Lokalzeitungen. Ab dem neuen Jahr finden Sie diese Informationen auf der Homepage des Landkreises unter www.lk-starnberg.de/amtsblatt. Wer sich wöchentlich automatisch per E-Mail informieren lassen möchte, kann sich auf unserer Homepage in den Amtsblatt-Newsletter eintragen. Als Aushang finden Sie alle Bekanntmachungen zusätzlich auch in unserem Schaukasten im Foyer des Landratsamtes.

Wir arbeiten sehr gerne mit unseren Zeitungen vor Ort. Jedoch unterliegen wir, ebenso wie unsere Zeitungen, auch dem digitalen Wandel. Zuletzt hat uns die Coronapandemie dazu gezwungen, dass wir von heute auf morgen digital veröffentlichen müssen. Allgemeinverfügungen mussten teilweise an dem Tag bekanntgemacht werden, an dem bestimmte Indexzahlen überschritten waren. Das ist nicht kompatibel mit den Vorlaufzeiten für gedruckte Formate. Aus diesem Grund hat sich der Kreisausschuss ab Januar für eine Umstellung auf eine Online-Ausgabe entschieden.

Ich bedanke mich bei den Starnberger Heimatzeitungen für die über viele Jahrzehnte gute und reibungslose Zusammenarbeit, ob mit dem Land- und Seeboten, der Starnberger SZ, dem Starnberger Merkur oder dem Kreisboten Starnberg. Danke möchte ich aber auch der Druckerei Josef Jägerhuber in Starnberg sagen, die uns bei der Umsetzung des Amtsblattes von Anfang an mit großem Engagement unterstützt hat. Zu guter Letzt danke ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, für Ihr Interesse an den Veröffentlichungen des Landkreises. Ich würde mich freuen, wenn Sie uns ins digitale Amtsblattzeitalter folgen und weiterhin Leserinnen bzw. -Leser bleiben, digital oder eben per Newsletter.

Ich wünsche Ihnen allen von ganzem Herzen ein glückliches, zufriedenes und gesundes neues Jahr 2022.

Ihr
Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ◆ **Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –)**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S.286) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 erlässt das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/Abfallwirtschaft Starnberg KU – nachfolgend „KU“ genannt – folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 01.01.2021, zuletzt geändert am 10.12.2020 zum 01.01.2021 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020):

§ 1

§ 3 Absatz 1 der AbfWS erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Das KU erfüllt nach Maßgabe der Satzung und dieser Satzung die ihm vom Landkreis Starnberg übertragenen Aufgaben. ²Der Landkreis Starnberg überträgt dem Kommunalunternehmen seine Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 und 2 KrWG einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG i.V.m. Art. 3 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz BayAbfG mit befreiender Wirkung. ³Damit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Starnberg. ⁴Das Kommunalunternehmen ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.

§ 4 Absatz 1 Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:

- a) Abfälle gemäß der Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in der jeweils aktuellen Fassung, hierbei Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Kapitel 18 und den AVV Gruppen 18 01 und 18 02 mit den spezifischen Abfallschlüsseln (AS):

§ 4 Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Erd- und Bodenaushub sowie Straßenaufbruch.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch das KU sind ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 2. Klärschlamm ab einem Wassergehalt von 10 %

§ 7 Absatz 1, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkungspflicht der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushalten inkl. der Anzahl der gemeldeten Personen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen inkl. aller Angaben, welche erforderlich sind, um das vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen gem. § 15 Absatz 2 zu ermitteln, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Benutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem KU überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (3) ¹Dazu hat das KU bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des KU und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ²Außerdem hat das KU nach Maßgabe des § 19 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (7) Den Beauftragten des KU, die sich als solche auszuweisen haben, ist zur Prüfung, ob die abfallrechtlichen Vorschriften befolgt werden, Zutritt zu den anschlusspflichtigen Grundstücken zu gewähren (§ 19 KrWG).

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Dem Bringsystem unterliegen entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Benutzungsordnung und Entsorgungshinweise

1. folgende Abfälle:

- a) Altglas (Behälterglas)
- b) Verpackungen aus Pappe und Kartonagen
- c) Altmetall (Schrott)
- d) Alttextilien
- e) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder infolge ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Bioabfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren oder eine Entsorgung über das Holsystem beauftragt wird
- f) Altholz der Kategorien A I-III, sowie kontaminiertes Altholz der Kategorie IV

- g) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall)

h) Elektroaltgeräte

i) Asbest und künstliche Mineralfasern (KMF)

j) Nichtverpackungskunststoffe

k) Sonstige Kleinfractionen.

2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, Asbestabfälle mit Ausnahme der nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 ausgeschlossenen Abfälle, asbesthaltige Geräte und Bauteile sowie Arzneimittel.

§ 12 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) ¹Die in § 11 Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in haushaltsüblichen Mengen in die vom KU dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom KU festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom KU bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom KU bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle
1. Papier, Pappe (Zeitungen, Zeitschriften, Werbeanzeigen, Knüllpapier)
 2. Abfälle, die nicht nach Nr. 1 oder § 12 Absatz 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
 3. Bioabfälle, die nicht Gartenabfälle i.S.v. § 11 Absatz 2 Nummer 1) Buchstabe e sind

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 29. Dezember 2021

Seite 2

4. Leichtverpackungsabfälle, (Kunststoff-Folien, -Hohlkörper, -Becher, -Blister, Kartonverbundverpackungen, („Tetrapack“) expandiertes Polystyrol („Styropor“), Weißblech/Aluminium)

§ 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) ¹Die in § 13 Absatz 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

³Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

⁴Zugelassen sind folgende Abfallbehälter bzw. Wertstoffsäcke:

1. Papierabfallbehälter (Papiertonne)

- a) grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 120 l Füllraum
 b) grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum
 c) grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 660 l Füllraum
 d) grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum

2. Bioabfallbehälter (Biotonne)

- a) (grauer/brauner) Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 60 l Füllraum
 b) (grauer/brauner) Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum
 c) (grauer/brauner) Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
 d) (grauer/brauner) Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

3. PE- Wertstoffsäcke mit 90 l Füllraum (Gelber Sack für Leichtverpackungen);

4. AWISTA-Grüngut-BigBags mit einem Fassungsvermögen von ca. 1 m³.

- (2) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Grauer Abfallbehälter mit grauem Deckel mit 60 l Füllraum
 2. Grauer Abfallbehälter mit grauem Deckel mit 120 l Füllraum
 3. Grauer Abfallbehälter mit grauem Deckel mit 240 l Füllraum
 4. Grauer Abfallbehälter mit grauem Deckel mit 660 l Füllraum
 5. Grauer Abfallbehälter mit grauem Deckel mit 1.100 l Füllraum

6. Umleerbehälter mit 2,5 m³

7. Umleerbehälter mit 3,5 m³

8. Umleerbehälter mit 5 m³

9. Umleerbehälter mit 7 m³

10. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l

11. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l

³Die in Ziffer 6 - 9 aufgeführten Behältnisse sind nur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zugelassen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Kapazität, Bemessungsgrundlage, Beschaffung, Benutzung, Aufstellung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Kapazität:

¹Die Anschlusspflichtigen haben dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Papier-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Abfallbehältnis für Papier und Pappe sowie ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Absatz 2 Satz 3 in jeweils ausreichender Größe vorhanden sein. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Absatz 2 Satz 3 vorhanden sein.

⁴Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Papier-, Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KU zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ⁵Das KU kann Art, Größe und Zahl der zugelassenen Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Restmüllbehältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) Bemessungsgrundlage:

1. ¹Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Absatz 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach Volumen nach folgenden Grundsätzen ermittelt (Berechnungsgrundlage / Mindestbehältervolumen):

| Branche | Maßeinheit | Mindestvolumen (wöchentlich in Liter) |
|---|-----------------------|---------------------------------------|
| Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen) | Bett o. Stellplatz | 5,0 |
| Gaststättenbetriebe (Schank- und Speisewirtschaften) | Mitarbeiter*innen | 8,0 |
| Industrie, Handwerk, und übriges Gewerbe | Mitarbeiter*innen | 3,0 |
| Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime und ähnl. Einrichtungen | Bett o. Platz | 7,5 |
| Einzel- und Großhandel | Mitarbeiter*innen | 3,0 |
| öffentliche oder private Verwaltung (z.B. Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstigen Dienstleistungen) | Mitarbeiter*innen | 3,0 |
| Schulen, Kindergärten | Schüler*innen o. Kind | 1,0 |
| Sonstige | Mitarbeiter | 3,0 |

2. ²Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. ³Halbtags-Mitarbeitende werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. ⁴Mitarbeiter, die mit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung pauschal zu ¼ berücksichtigt.

2. ⁵Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. ⁶Liegt das ermit-

telte Mindestvolumen zwischen zwei Behältergrößen, wird zur nächsten Behältergröße mathematisch abgerundet. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann das KU zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens auch abweichende Regelungen treffen.

4. ⁸Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, ist eine gemeinsame Entsorgung möglich, wenn das Volumen der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen die Menge von 50 Litern pro Woche und Gewerbebetrieb nicht überschreitet. ⁹Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen haben insoweit das Recht, die auf dem Grundstück bereits aufgestellten Abfallbehältnisse für Kleinmengen bis zu 50 Litern pro Woche mitzubewahren.

5. ¹⁰Das KU kann für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses gestatten, wenn mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 (Abschnitt Bemessungsgrundlage) gegeben ist und sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können. ¹¹Bei der Anrechnung nach Satz 10 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 7,5 Litern pro Woche angenommen.

6. ¹²Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, eine Änderung der Daten, die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlich sind, wie Zahl der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betten, der Anstalt unverzüglich mitzuteilen, sofern sich daraus eine Erhöhung des Mindestbehältervolumens ergeben kann.

7. ¹³In begründeten Ausnahmefällen kann das KU das Mindestvolumen nach Berechnungsgrundlage verringern.

(3) Beschaffung, Benutzung

¹Die Anschlusspflichtigen und die zur Nutzung Berechtigten haben die zugelassenen Wertstoffbehältnisse für LVP in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. ²Biomüll-, Restmüll- und Papiergefäße werden auf Antrag vom KU zugeteilt. ³Das KU informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugs-möglichkeiten. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

⁵Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. ⁶Bei Austausch oder Rückgabe sind die Behältnisse dem KU gereinigt zu übergeben. ⁷Für Tonnen, die in ungereinigtem Zustand zurückgegeben werden, wird ein einmaliges privatrechtliches Reinigungsentgelt erhoben.

(4) Aufstellung

¹Bei der Wahl der Standplätze ist darauf zu achten, dass die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse nicht durch Geruch, Lärm, Staub und Ungeziefer auf Wohn- und Geschäftsräume einwirken können. ²Die Abfallbehälter dürfen insbesondere nicht unmittelbar unter oder neben Fensteröffnungen aufgestellt werden; sie sind so aufzustellen, dass sie vor jeder Erwärmung, ggf. auch vor Sonneneinstrahlung, geschützt sind. ³Erforderlichenfalls bestimmt das KU ihren Standplatz.

(5) Bereitstellung

1. ¹Die Papier-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse sowie die Wertstoffbehältnisse für LVP dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. ²Die Restmüll-,

Biomüll- und Papierbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ³Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

2. ⁴Fallen geruchsbehaftete oder geruchserzeugende Abfälle in größeren Mengen an und gehen von diesen Abfällen Emissionen auf die Nachbarschaft oder auf die Allgemeinheit aus, so sollen diese Abfälle vorher auslaufsicher und geruchshemmend verpackt in die Abfallbehältnisse eingegeben werden. ⁵Durch die Verpackung geruchsbehafteter oder geruchserzeugender Abfälle muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeiten nicht auslaufen können.

3. ⁶Die Abfallbehältnisse sind nach jeder Leerung von den Verpflichteten zu reinigen, wenn nach Art und Menge der in den Behältnissen gelagerten Abfälle Geruchs- und Ungezieferbelästigung zu befürchten sind.

4. ⁷Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfälle in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostyletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken.

5. ⁸Die Verpflichteten haben die Abfallbehältnisse am Leerungstag vor 6:00 Uhr bzw. der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußerseren Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort, der nicht mehr als 5 m vom Garteneingang entfernt ist, bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. ⁹Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Für die Bereitstellung der Grüngut-BigBags gelten abweichend zu Satz 8 folgende Regelungen: Der Grüngut-BigBag darf maximal 5 m (gemessen von der Mitte des BigBags) vom Fahrbahnrand entfernt stehen, es muss eine Arbeitshöhe von 5 m für den Aufnahmekran gewährleistet sein, für die Anfahrbarkeit des Abholortes muss eine Durchfahrtsbreite von mind. 3 m und eine -höhe von mind. 4 m vorhanden sein; die Anfahrbarkeit des Standortes durch das Sammelfahrzeug ist nicht beschränkt durch Gewichtsbeschränkungen oder Halteverbote.

6. ¹¹Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom KU oder seinen Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Absatz 4 Nr. 7 gilt entsprechend.

7. ¹²Sind Abfallbehältnisse am Abfuhrtag aus einem vom KU oder seinen Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Schlosssystem

¹Abfallbehälter im Sinne von § 14 der Abfallwirtschaftssatzung mit einem Füllraum von 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. ²Die Montage des Schlosssystems darf nur durch das KU oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. ³Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er wird dem KU Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzeigen. ⁴Unbeschadet der vorstehenden Sätze 2 und 3 haftet das KU oder dessen Beauftragte für Schäden am Schlosssystem nur, wenn ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 29. Dezember 2021

Seite 3

§ 16 erhält folgenden neuen Titel:

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der haushaltsnahen Sammlung

§ 20 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Absatz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Absätze 3 bis 5) zuwiderhandelt,

§ 2

Diese Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft (§ 22 AbfWS).

Starnberg, 17.12.2021

Stefan Frey, Landrat, Verwaltungsratsvorsitzender

◆ Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts d. Lkr. Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2021 folgende

Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2021 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020):

§ 1

§ 4 der Abfallgebührensatzung erhält in den Absätzen 6, 8, 10, 11 und 12 die folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

| | bis 200 kg/ Euro | unter 100 kg/ Euro | ab 100 kg Euro/t | Euro/t | Euro/ Stück |
|--|---------------------|-----------------------|---------------------|--------|----------------|
| 1.1 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbfWS | 42,00 | | | 130,00 | |
| 1.2 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603* Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall | 93,00 | | | 465,00 | |
| 1.3 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605* Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall | 54,00 | | | 268,00 | |
| 2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch AWISA Starnberg KU ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS) | | 5,00 | 51,00 | | |
| 3. Elektrospeicherheizgeräte | | | | | 19,00 |

- (8) Für die Auslieferungen, Tausche und Abholungen von Abfallbehältern beträgt die Gebühr für 2-Rad Abfallbehälter (bis zu 3 Behälter) jeweils 20,00 Euro pro Anfahrt, für 4-Rad Abfallbehälter (bis zu 2 Behälter) jeweils 30,00 Euro pro Anfahrt, ausgenommen hiervon ist ein Austausch, der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.
- (10) Für die Beauftragung einer Expressleerung wird folgende Gebühr erhoben:
 Expressleerung 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Sammelgefäß 32,00 EUR/Leerung
 Expressleerung 660 l, 1.100 l Sammelgefäß 49,00 EUR/Leerung
 Expressleerung von 2,5 m³, 3,5 m³, 5,0 m³, 7,0 m³ Umleerbehälter 159,00 EUR/Leerung
- (11) Für öffentlich-rechtlich genehmigte Veranstaltungen (Events) beträgt die **Event-Grundgebühr** für diese Veranstaltungen:

| Event-Grundgebühr - inkl. Behältergestellung und Abholung | |
|--|---------|
| Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 10 Stück 2-Radbehälter (Größen 120 l und 240 l) | 27,00 € |
| Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 5 Stück 4-Radbehälter (Größen 660 l und 1.100 l) | 37,00 € |

Die **Event-Leistungsgebühr** beträgt:

| Event-Leistungsgebühr (Kosten je Leerung) | |
|---|----------|
| Behältervolumen | Gebühren |
| 120 l | 29,00 € |
| 240 l | 31,00 € |
| 660 l | 44,00 € |
| 1.100 l | 51,00 € |

- (12) – neu – Die in § 4 – Gebührensatzung – ausgewiesenen Gebühren werden für Gewerbetreibende inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer fällig, sofern es sich bei den Abfällen der Gewerbetreibenden gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – nicht um Abfälle zur Beseitigung handelt und diese nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.

§ 2

Diese Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft (§ 7 AbfGS).

Starnberg, 17.12.2021

Stefan Frey, Landrat, Verwaltungsratsvorsitzender

◆ Jahresabschluss 2020 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 20.12.2021 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2020 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest. Der Bilanzgewinn in Höhe von 14.818,68 EUR ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden. Hierzu ist wegen der Corona-Pandemie derzeit vorab eine telefonische Terminvereinbarung und die Beachtung der geltenden Hygiene- und Maskenpflichten sowie der 2G-Regel unbedingt erforderlich.

Starnberg, den 21.12.2021

Verband Wohnen im Kreis Starnberg
Michael Vossen, Geschäftsführer